

subjektiven Voraussetzungen für die Herausbildung eines Vertrauensverhältnisses als einer wesentlichen Grundlage für die kollektive erzieherische Einwirkung gegeben sind.

Dieser Umstand hat im besonderen Maße dann Bedeutung, wenn es sich — wie im vorliegenden Fall bei der Verurteilten K. — um einen noch jungen Bürger handelt, der erst relativ kurze Zeit im Produktionsprozeß steht und charakterlich noch ungefestigt und unausgereift ist. Das Bezirksgericht hat solche Umstände in der ersten mündlichen Verhandlung am 10. April 1964 auch sorgfältig geprüft und nach Anhörung von Vertretern des Arbeitskollektivs zutreffend festgestellt, daß die Schweißerbrigade nur mit Mühe zur Übernahme der ihr gegenüber der Verurteilten K. obliegenden Erziehungsaufgaben aus der im Urteil des Bezirksgerichts ausgesprochenen Bindung an den Arbeitsplatz bewegt werden konnte. Richtig ist auch die damit im Zusammenhang stehende weitere Feststellung, daß das Arbeitskollektiv die Anordnung der Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe bereits zu einem Zeitpunkt anregte, als kein unmittelbarer Anlaß dafür vorhanden und die Verurteilte K. fast sechs Wochen krank war. Zu diesem Zeitpunkt haben trotz anerkannter Bemühungen des Kollektivs auch erhebliche beiderseitige subjektive Momente eine Rolle gespielt, die der charakterlich noch labilen und schwierig zu behandelnden Verurteilten die Zusammenarbeit in der Brigade erschwert haben.

Unter diesen Gesichtspunkten und mit dem zutreffenden Hinweis, daß die Erziehung eines jungen Menschen ein lohnenswerter, langwieriger und komplizierter Prozeß ist, der nicht geradlinig verläuft und Rückschläge in sich birgt, hat das Bezirksgericht im Beschluß vom 10. April 1964 zu Recht festgestellt, daß die Verurteilte ihre Pflichten aus der Bindung an den Arbeitsplatz nicht böswillig verletzt hat. In richtiger Konsequenz aus diesen Feststellungen hat das Bezirksgericht den Justizorganen des Kreises die Aufgabe gestellt, in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kräften für die Verurteilte K. nach Möglichkeit einen anderen Arbeitsplatz auf der Baustelle in V. zu bestimmen.

In der Folgezeit war es ohne Verschulden der Verurteilten nicht möglich, sie in eine andere Brigade zu versetzen.

Auf Grund des bereits am 11. Mai 1964 vom Arbeitskollektiv gestellten Verlangens, die Verurteilte aus der Brigade zu nehmen, weil sie wieder Fehlschichten gefahren habe und die Brigademitglieder zu einer weiteren Zusammenarbeit mit ihr nicht mehr bereit seien, hat das Bezirksgericht sich erneut mit dem Verhalten der Verurteilten K. befaßt. Die daraufhin am 30. Mai 1964 getroffene Entscheidung auf Anordnung der Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe beruht auf der Feststellung, daß die Verurteilte K. nach Erlaß der Entscheidung vom 11. April 1964 am 25. April sowie am 9., 11. und 25. Mai unentschuldig die Arbeit gebummelt und auch keinerlei Bemühungen gezeigt habe, ihr Verhalten am Arbeitsplatz zu bessern. Sie habe ihre Arbeit weiterhin lustlos verrichtet und sich wiederholt unabgemeldet für gewisse Zeit vom Arbeitsplatz entfernt. Da auch Aussprachen und Ermahnungen keine Wirkung gehabt hätten, sei ihr Verhalten nur so zu würdigen, daß sie keine Lehren annehmen wolle.

Diese Entscheidung ist fehlerhaft; sie vermag nicht zu begründen, daß die Verurteilte K. ihre Verpflichtungen böswillig verletzt hat. Das Verhalten der Verurteilten ist keinesfalls zu billigen und stark kritikwürdig. Auch von einem jungen und produktionsunerfahrenen Bürger muß erwartet werden, daß er sich den grundlegenden Anforderungen an die Arbeitsdisziplin anpaßt, regel-

mäßig und pünktlich zur Arbeit erscheint und sich am Arbeitsplatz diszipliniert verhält. Die wiederholte Verletzung dieser Arbeitspflichten durch die Verurteilte und die Wirkungslosigkeit der mit ihr geführten Aussprachen lassen jedoch nicht die Feststellung eines böswilligen Verhaltens zu. Das Bezirksgericht hat dabei seine eigenen, im Beschluß vom 11. April 1964 getroffenen richtigen Feststellungen hinsichtlich der Langwierigkeit und Kompliziertheit des Erziehungsprozesses, besonders bei einem jungen, noch labilen Menschen, außer acht gelassen, vor allem aber auch die von ihm richtig als erhebliches Hemmnis für die Zusammenarbeit in der Brigade angeführten subjektiven Momente in den Beziehungen der Verurteilten zu ihrem Arbeitskollektiv.

In zutreffender Erkenntnis, daß unter den gegebenen Umständen diese die weitere Entwicklung der Verurteilten hemmenden Faktoren nicht anders als durch einen Arbeitsplatzwechsel zu beseitigen wären, hat sich das Bezirksgericht veranlaßt gesehen, den entsprechenden Organen die Aufgabe zu stellen, nach Möglichkeit eine solche Veränderung des Arbeitsplatzes herbeizuführen. Daß dies infolge betrieblicher Umstände nicht möglich war, ist nicht das Verschulden der Verurteilten. Zur Zeit der Beschlußfassung am 30. Mai 1964 wirkten daher die Umstände, die der Verurteilten die Zusammenarbeit in der Brigade erschwerten, weiter fort. Darauf ist offensichtlich auch ihr undiszipliniertes und lustloses Verhalten am Arbeitsplatz zurückzuführen, das — wie schon erwähnt — zwar kritikbedürftig ist, aber unter den gegebenen Umständen nicht als böswillig beurteilt werden kann. Dafür spricht auch, daß sich die Verurteilte, nachdem sie zwischenzeitlich aus dem Betrieb ausgeschieden ist und seit mehreren Wochen in einem anderen Betrieb arbeitet, in ihrem neuen Arbeitskollektiv diszipliniert verhalten hat. Wie stark die vom Bezirksgericht festgestellten subjektiven Hemmnisse im früheren Arbeitsverhältnis waren, wird daran deutlich, daß die Verurteilte von der kulturellen Freizeitgestaltung, an der sie sich aktiv und erfolgreich beteiligt hatte, ausgeschlossen wurde und der Betrieb nach Erlaß des Beschlusses vom 30. Mai 1964 die Verurteilte fristlos entlassen hat.

Die Überprüfung des Verfahrens hat ergeben, daß diese in der Durchsetzung der Bindung an den Arbeitsplatz und in der erzieherischen Einflußnahme auf die Verurteilte aufgetretenen Hemmnisse ihren Ausgangspunkt darin haben, daß das Bezirksgericht im Instanzverfahren den Ausspruch der Bindung an den Arbeitsplatz weder mit den leitenden Funktionären des Betriebes noch mit dem Kollektiv der Schweißerbrigade vor oder in der Hauptverhandlung vorbereitet und deshalb keine Grundlage für diese Anordnung, d. h. für die erfolgreiche Fortführung des Erziehungsprozesses, geschaffen hat. Es hat zwar eine der im Rechtspflegeerlaß vorgesehenen neuen Formen der verstärkten gesellschaftlichen Einwirkung bei Strafe ohne Freiheitsentzug angewendet; es ist aber damit noch nicht den ihm obliegenden Aufgaben inhaltlich gerecht geworden.

Aus den dargelegten Gründen verletzt der Beschluß des Bezirksgerichts vom 30. Mai 1964 das Gesetz (§ 1 Abs. 2 StEG), so daß er aufzuheben war.

Das Bezirksgericht hat nunmehr auf Grund der durch das neue Arbeitsrechtsverhältnis der Verurteilten geschaffenen Tatsachen die im Urteil vom 27. September 1963 angeordnete Arbeitsplatzverpflichtung abzuändern, dabei jedoch die im Vorstehenden kritisierten Versäumnisse nachzuholen.

#### § 250 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 StGB.

**1. § 250 StGB (Raub) schützt unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen in aller Regel persönliches**